

Versorgung im Rahmen der Sauerstofftherapie (Flüssigsauerstoff)

- Informationsblatt -

Wie sehen die gesetzlichen Vorgaben aus?

Hilfsmittel dürfen nur durch Vertragspartner abgegeben werden. Die KNAPPSCHAFT hat mit vielen Leistungserbringern vertragliche Regelungen zur Versorgung der Versicherten mit Flüssigsauerstoff. Sie können unter unseren Vertragspartnern frei wählen.

Was ist Flüssigsauerstoff?

Flüssigsauerstoff ist die tiefkalte und flüssige Form des Elementes Sauerstoff. Im medizinischen Bereich zählt es als Arzneimittel und kann im Rahmen der Sauerstofflangzeittherapie zusammen mit entsprechenden Hilfsmitteln zur Versorgung der Versicherten mit Sauerstoff eingesetzt werden.

Wie werden die Produkte vergütet und was ist mit dieser Vergütung abgegolten?

Die Vereinbarung regelt die Versorgung der bei der KNAPPSCHAFT Versicherten mit Sauerstoffbehältersystemen für Flüssiggas einschließlich Zubehör und (Be)Füllungen auf Basis einer pauschalen Vergütung. Sie umfasst auch die Versorgung mit notwendigem Zubehör und Verbrauchsmaterialien.

Zubehör und Verbrauchsmaterialien sind z. B. Masken, Nasensonden, Sauerstoffbrillen, Verlängerungsschläuche, Filter, Caddy, Rucksack, Gerätetasche sowie notwendige Befüllungen des Sauerstofftanks.

Die Versorgungspauschale beinhaltet neben der Versorgung mit den Produkten auch alle im Zusammenhang stehenden Dienst- und Serviceleistungen, wie z.B. Beratung, Haus-/Krankenhausbesuch, Lieferung, Montage, Anpassung, Wartung, sicherheitstechnische Kontrollen, Reparatur, Abholung sowie die Einweisung in den Gebrauch.

Es sind auch Geräte zur mobilen Sauerstoffversorgung durch den Leistungserbringer zur Verfügung zu stellen. Bei einer mobilen Versorgung ist die genaue Art der benötigten Produkte individuell zu ermitteln.

Die Vereinbarung ermöglicht Ihnen bei Bedarf auch einmal im Jahr eine Urlaubsversorgung von bis zu 3 Wochen innerhalb von Deutschland. Gilt jedoch nicht für (deutsche) Inseln.

Was müssen Sie für Ihre Versorgung tun?

Vor der erstmaligen Versorgung mit Flüssigsauerstoff sprechen Sie bitte mit Ihrem behandelnden Arzt und lassen sich eine ärztliche Verordnung ausstellen. Der Verordnung sollten die benötigten Produkte, die Diagnosen sowie aktuelle Werte einer Blutgasanalyse zu entnehmen sein.

Sie haben die Möglichkeit mit dieser ärztlichen Verordnung direkt einen Vertragspartner der KNAPPSCHAFT zu kontaktieren. Dieser wird die für eine Versorgung notwendigen Schritte in die Wege leiten. Welcher Leistungserbringer unser Vertragspartner ist, können Sie ganz einfach unter www.knappschaft.de/hilfsmittelkompass sehen.

Oder Sie senden die ärztliche Verordnung an die:

KNAPPSCHAFT, Fachzentrum für Hilfsmittel, 45095 Essen.

Mit Ihrem Einverständnis beauftragen wir dann nach Prüfung gerne einen Vertragspartner, der

umgehend mit Ihnen die weitere Vorgehensweise bespricht. Bitte legen Sie uns in diesem Fall die ausgefüllte und unterschriebene Einverständniserklärung bei. Diese finden Sie auf www.knappschaft.de unter der Rubrik Hilfsmittel → [Wer Hilfsmittel abgeben darf](#).

Was muss der Vertragspartner für meine Versorgung tun?

Der Vertragspartner stellt vor der erstmaligen Versorgung einen Kostenübernahmeantrag bei der KNAPPSCHAFT. Über die Kostenzusage der KNAPPSCHAFT wird der Leistungserbringer zeitnah schriftlich informiert. Im Anschluss wird sich der Leistungserbringer mit Ihnen in Verbindung setzen.

Die KNAPPSCHAFT benötigt als Nachweis der medizinischen Notwendigkeit nach Ablauf von 12 Monaten eine neue aktuelle ärztliche Verordnung. Sobald eine neue Verordnung benötigt wird, informiert Sie der Leistungserbringer.

Wie läuft die Beratung?

Vor der erstmaligen Versorgung als auch bei einer evtl. Umversorgung werden Sie von dem Leistungserbringer ausführlich beraten sowie umfassend in den sachgerechten Gebrauch der Sauerstoffbehältersysteme eingewiesen.

Es obliegt dem Leistungserbringer, die für eine qualitativ hochwertige Versorgung benötigten Produkte auszuwählen und Sie entsprechend zu beraten. Gerne können Sie Ihre Wünsche äußern.

Der Vertragspartner setzt zur Beratung nur qualifizierte Mitarbeiter mit ausreichender Berufserfahrung in der Patientenversorgung ein.

Ziel der umfassenden Einweisung ist, dass Sie soweit wie möglich selbständig oder mit Hilfe einer Begleitperson die medizinisch notwendige Sauerstoffzufuhr erhalten. Es ist Ihnen außerdem zu vermitteln, wie Sie eigenständig Komplikationen sowie Problemsituationen erkennen und vermeiden können.

Wie erfolgt die Lieferung der Produkte?

Der Leistungserbringer liefert Ihnen die medizinisch erforderlichen Hilfsmittel aus, überlässt Ihnen diese zur Nutzung und gewährleistet die einwandfreie Beschaffenheit und Funktionsfähigkeit während der Versorgungsdauer.

Bei der Beratung bzw. spätestens mit der ersten Lieferung erhalten Sie ein Merkblatt mit Kontaktdaten des Vertragspartners und Hinweisen für weitere Bestellungen.

Der Leistungserbringer ist verpflichtet, einen 24-Stunden-Notdienst (nicht über Anrufbeantworter) einzurichten und somit für Sie jederzeit erreichbar zu sein (auch an Wochenenden und Feiertagen). Die Belieferung durch den Vertragspartner hat unverzüglich und rechtzeitig zu erfolgen.

Was müssen Sie zuzahlen?

Sie leisten lediglich die gesetzliche Zuzahlung, sofern Sie von dieser nicht befreit sind.

Unser Vertragspartner stellt Ihnen die für die Sauerstofftherapie notwendigen Produkte sowie die medizinisch notwendigen Menge an Sauerstoff eigenanteilsfrei zur Verfügung. Hierfür werden ausschließlich qualitativ hochwertige Produkte eingesetzt.

Eine Aufzahlung ist nur vorgesehen, wenn Sie eine medizinisch nicht erforderliche Menge oder spezielle Produkte wünschen, die für eine Versorgung nicht notwendig sind. In diesem Fall werden Sie über die entstehenden Mehrkosten informiert.

Was ist darüber hinaus von Ihnen zu beachten?

Bitte informieren Sie die KNAPPSCHAFT und Ihren Lieferanten, wenn

- sich Ihre Adresse ändert und/oder
- Sie keinen Sauerstoff mehr benötigen.

Bitte beachten Sie, dass während Ihrer Versorgung durch den Vertragspartner der KNAPPSCHAFT die Belieferung mit Sauerstoff ausschließlich durch diesen Vertragspartner erfolgt. Kosten für eine Versorgung mit diesen Produkten über andere Lieferanten können nur nach vorheriger Genehmigung durch die KNAPPSCHAFT übernommen werden.

KNAPPSCHAFT